

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Nachtragshaushaltsplan Entwurf 2020
Bezug:	Vorlage 800/2019
Anlagen:	Anlage 1_Nachtragshaushaltssatzung 2020 Anlage 2_Stellenplan Anlage 3 Haushaltsplan Nachtrag 2020

Beschlussantrag:

1. Die Nachtragshaushaltssatzung der Universitätsstadt Tübingen für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Der Nachtragsstellenplan der Universitätsstadt Tübingen für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2023 wird gemäß den Seiten 119 bis 123 des Nachtragshaushaltsplan-Entwurfs 2020 beschlossen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2020 werden die Planansätze des am 26.03.2020 beschlossenen Haushalts 2020 fortgeschrieben und an die geänderte Ertrags- und Aufwandsituation angepasst. Ebenso werden kleinere Veränderungen im Investitionsprogramm vorgenommen.

2. Sachstand

Der Gemeinderat hat am 26.03.2020 die Haushaltsatzung für das Jahr 2020 beschlossen. Dem Beschluss gingen die Einbringung des Entwurfs, die Lesung des Haushalts mit der Be-

antwortung der Fragen aus der Lesung und zwei Änderungslisten der Verwaltung voraus. Der Gemeinderat hatte seine Anträge zum Haushalt eingebracht. Die interfraktionellen Beratungen konnten auf Grund des Lock-Down nicht mehr erfolgen. Mit der 2. Änderungsliste wurde eine Deckungsreserve Corona mit 1 Mio. Euro etatisiert. Unabhängig davon hat der Gemeinderat zum Sofortvollzug durch den Oberbürgermeister weitere Mittel außerplanmäßig bewilligt. Ziel war, dass der Gemeinderat und die Verwaltung schnell handlungsfähig sind und den Haushalt vollziehen können. Das Augenmerk lag auf der Bewältigung der Pandemie und der Aufrechterhaltung des Gemeinwesens. Der beschlossene Haushalt 2020 hat im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbetrag von – 4,7 Mio. Euro. Darin enthalten sind keinerlei Verschlechterungen für die Auswirkungen der Pandemie (mit Ausnahme der Deckungsreserve). Diese waren zum Zeitpunkt der Verabschiedung nicht im Ansatz zu prognostizieren und hätten das Verfahren auch in die Länge gezogen. Es wurde vereinbart, dass die Verwaltung einen Nachtragshaushaltsplan einbringen wird. Ferner hat die Verwaltung, um den Haushalt rasch zur Genehmigung vorlegen zu können, keinerlei Veränderungen im Ausblick auf die Ertragssituation der künftigen Jahre gemacht. Diese wären zu diesem Zeitpunkt auch nicht ansatzmäßig valide gewesen.

Der Haushalt 2020 wurde seitens der Rechtsaufsichtsbehörde am 13.05.2020 genehmigt. Dabei wurde u.a. angeführt, dass die Stadt im Vorfeld einen Nachtragsplan angekündigt habe und dass in diesem auch der Ausblick auf die Finanzplanungsjahre in Bezug auf die Ertrags- und Aufwandserwartungen anzupassen seien. Der Globale Minderaufwand des Jahres 2020 mit 1 Mio. Euro wurde seitens der Verwaltung in den Folgejahren fortgeschrieben, dies ist unzulässig. Zitat:“ Da die Stadt Tübingen vorsieht, für das Haushaltsjahr 2020 eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, ist die Finanzplanung in diesem Punkt zu überarbeiten“. Der Haushalt 2020 ist damit seit Mitte Mai zur Bewirtschaftung freigegeben und kann vollzogen werden.

Neben diesen Zusagen einen Nachtragshaushalt 2020 einzubringen, gibt es das Erfordernis gemäß § 82 GemO. Danach ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn ein erheblicher Fehlbetrag entsteht. In der Kommentierung wird die Erheblichkeit mit 2%-5% der Aufwendungen benannt.

Mit diesem Entwurf zum Nachtragsplan steigt der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis auf rd. -11,6 Mio. Euro. Darin enthalten sind die bereits von Bund/Land zugesagte Kompensation der Gewerbesteuerausfälle. Die Planung basiert auf einer optimistischen Grundhaltung und geht davon aus, dass sich die Wirtschaft zügig wieder erholt.

Im Investitionsbereich wurden kleinere Anpassungen vorgenommen, die dem Gremium im Wesentlichen durch bereits vorangegangener Beschlüsse (Vergaben oder Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben) bekannt sind. Das Investitionsprogramm ist damit mächtig und zeigt deutlich, dass die Stadt mit antizyklischem Verhalten den Konjunkturaufschwung befördern will. Eine Kreditermächtigung ist nach wie vor entbehrlich. Die Verpflichtungsermächtigungen reduzieren sich auf 31,5 Mio. Euro.

3. Vorschlag der Verwaltung

Beschluss der Nachtragshaushaltssatzung 2020 und damit Anpassung an die veränderte Ertrags- und Aufwandssituation.

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat kann die Planzahlen für das Haushaltsjahr 2020 modifizieren und andere Prognosen für die künftigen Planjahre zu Grunde legen.

